



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 2/2012
VOM 23. JULI 2012**

Schwerpunkte betreffend Durchsicht der Geschäftsberichte 2012 bzw. 2012/2013 in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance

I. AUSGANGSLAGE

Die periodische Berichterstattung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (siehe Art. 49 Abs. 2 Kotierungsreglement sowie Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance [RLCG]) ist Bestandteil der Informationen, die dem Anleger erlauben sollen, die Qualität des Emittenten gemäss Börsengesetz zu beurteilen (Art. 8 Abs. 2 BEHG).

II. SCHWERPUNKTE

Die Geschäftsberichte 2012 bzw. 2012/2013 werden bezogen auf die Corporate Governance-Berichterstattung insbesondere auf die Einhaltung der folgenden Schwerpunkte überwacht:

A. Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme (Ziff. 5.1 Anhang RLCG)

Zum Inhalt der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme sind die Grundlagen und die Elemente (Architektur und Mechanismus des Verfahrens sowie die Einzelheiten, die Grundzüge und das Funktionieren des Beteiligungsprogramms) in für Investoren möglichst nachvollziehbarer Weise zu erläutern. Einige Beispiele dazu sind in Ziff. 5.1 Kommentar zur RLCG (Kom. RLCG) erwähnt. Zum Festsetzungsverfahren ist einerseits der Ablauf in seinen Grundzügen zu erläutern. Andererseits ist betreffend die involvierten Gremien anzugeben, ob sie lediglich beratend wirken oder ob ihnen Entscheidungskompetenz zukommt. Werden externe Berater beigezogen, so ist dies ebenfalls klar aufzuführen.

Neben dem Verfahren sind für den Marktteilnehmer in nachvollziehbarer Weise auch die Elemente (Ziele und Komponenten) und ihre Gewichtung anzugeben, die bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt werden. Erfolgt die Festsetzung der Entschädigungen oder die Gewichtung der anwendbaren Kriterien aufgrund eines Ermessensentscheids, ist dies explizit zu erwähnen (s. Entscheide der Sanktionskommission vom 28. Oktober 2010 [SaKo 2010-CG-III/10], Ziff. 4.6, vom 30. November 2010 [SaKo 2010-CG-IV/10], Ziff. 31, sowie vom 8. Dezember 2011 [SaKo 2011-CG-I/11], Ziff. 14).

Werden im Hinblick auf die Festsetzung von Vergütungen Benchmarks verwendet, so ist kurz darzustellen, was der Inhalt respektive die Zusammensetzung der Benchmarks ist (z.B. die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft bzw. des Aktienkurses von Konkurrenzunternehmen, das Abstützen auf Indices etc.). Werden zum Vergleich die Entschädigungen anderer Unternehmen herangezogen, sind die Peers zu nennen oder zumindest zu umschreiben. Begriffe wie «internationale Unternehmen» oder «Unternehmen gleicher Grösse» genügen dabei nicht. Vielmehr sind nähere Angaben zu machen wie beispielsweise die Art der Unternehmenstätigkeit, das Tätigkeitsgebiet, die wirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Gesellschaften oder die namentliche Nennung der Peers (s. Entscheide der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 [SaKo 2010-CG-I/10], Ziff. 8.2, und vom 30. Juli 2010 [SaKo 2010-CG-II/10], Ziff. 9.6).

Offen zu legen sind ferner Leistungen und andere Vorteile, die Mitglieder der Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung anlässlich ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft erhalten. Erfasst werden namentlich Abmachungen betreffend besondere Kündigungsfristen oder Verträge mit langer Laufzeit, sofern sie 12 Monate übersteigen, Abgangsentschädigungen (z.B. «Golden Parachutes»), der Wegfall von Sperrfristen von Aktien und Optionen, Verkürzung des Ausübungszeitraums («Vesting-Period») oder zusätzliche Beiträge an die berufliche Vorsorge. Diese Informationen sind auch dann im Corporate Governance-Bericht aufzuführen, wenn sie nur einzelne Mitglieder der obersten Exekutivorgane betreffen. Die entsprechenden Personen müssen nicht namentlich aufgeführt werden. Eine Bekanntgabepflicht besteht ferner auch dann, wenn die entsprechenden Konditionen und Leistungen nicht im Voraus vereinbart, sondern anlässlich des Ausscheidens eines Organmitglieds aus der Gesellschaft im Berichtsjahr gewährt wurden (s. Ziff. 5.1 N 4 Kom. RLCG).

Kommen derartige Abmachungen im Falle eines Kontrollwechsels ebenfalls zum Tragen, müssen die entsprechenden Angaben auch bei den Ausführungen zu Ziff. 7.2 Anhang RLCG gemacht werden (s. unten Bst. B). Dem Ermittenten steht es frei, diesfalls mit Verweisen zu arbeiten (s. Art. 6 RLCG, RZ 6 N 1 Kom. RLCG).

Erhält ein neues Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung anlässlich seines Eintritts in das Unternehmen eine Sonderentschädigung («Golden Handshake»), empfehlen wir, dies ebenfalls im Corporate Governance-Bericht zu erwähnen.

B. Kontrollwechselklauseln (Ziff. 7.2 Anhang RLCG)

Der Emittent muss in den Ausführungen zur Corporate Governance offenlegen, ob Vereinbarungen oder Pläne zu Gunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sogenannte Kontrollwechselklauseln beinhalten. Entsprechende Klauseln sind auch in Bezug auf weitere Kadermitglieder aufzuführen. Erfasst werden dabei Personen, die Schlüsselfunktionen im Unternehmen einnehmen. Die entsprechenden Personen müssen nicht namentlich aufgeführt werden. Ziel dieser Offenlegungspflicht ist es, den Investor darüber in Kenntnis zu setzen, ob die betreffenden Personen aufgrund vertraglicher Bestimmungen gegen Übernahmen «geschützt» sind. Der Marktteilnehmer soll sich ein Bild machen können, ob eine Übernahme besondere Verpflichtungen gegenüber Personen des oberen Managements auslöst. Offenzulegen sind in diesem Zusammenhang unter anderem Abgangsentschädigungen («Golden Parachutes»), besondere Bestimmungen zur Auflösung von Ver-

tragsverhältnissen, Abmachungen betreffend besondere Kündigungsfristen oder Verträge mit langer Laufzeit, sofern sie mehr als 12 Monate betragen, Wegfall von Sperrfristen für Optionen, Verkürzung des Ausübungszeitraums («Vesting-Periods»), zusätzliche Beiträge an Pensionskassen etc. (s. Ziff. 7.2 N 1 ff. Kom. RLCG).

III. SCHLUSSBEMERKUNGEN

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, durch die konsequente Durchsetzung der Bestimmungen der RLCG die Transparenz zur Corporate Governance zu verbessern. Sie passt ihre Kontrollen regelmässig den Entwicklungen an. Die Durchsicht der Geschäftsberichte erfolgt stichprobenartig. Jeder Emittent, dessen Ausführungen zur Corporate Governance im Geschäftsbericht geprüft werden, erhält zumindest einen Comment Letter, der ihn über das Ergebnis der Prüfung orientiert.

IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Informationen zur Corporate Governance von an der SIX Swiss Exchange AG kotierten Gesellschaften sind über folgende Internetadresse abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/governance_de.html

Die bisher veröffentlichten Sanktionen im Bereich Corporate Governance sind über Internet abrufbar unter:

http://www.six-exchange-regulation.com/enforcement/sanction_decisions/corporate_governance_de.html

Die Mitteilungen von SIX Exchange Regulation sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués_en.html

